

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 30. August 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) und vom 18. Aug. 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Zu § 1 No. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 421) wird

unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und unter b) die Zahl „160“ durch „200“

eretzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: gez. Eddler von Braun.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/S. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/S. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung

unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/S. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Breslau, den 15. August 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando. Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Führ. von Egloffstein, General der Infanterie.

Das Kgl. Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Stabesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1917 eingereichten und vorchriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfennig für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisstellen angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Stabesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende

Oppeln, den 6. August 1918.

Empfangsbekundigungen portofrei gegebenen Falles durch Vermittlung der Ortsbehörde zu zahlen.

Der Regierungspräsident.
gez. Unterschrift.

Betrifft: Lichtversorgung des platten Landes.

Die Petroleumknappheit hat bekanntlich schon im Vorjahr vielfach eine drückende Leuchtmittelnot hervorgerufen. Wie nun der Herr Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts in einer kürzlich gehaltenen Besprechung über die Petroleumverteilung im Verteilungshalbjahr 1918/1919 erklärt hat, ist im kommenden Winter nur mit einer Petroleumlieferung in Höhe von nicht viel mehr als 2% des vorjährigen Quantums zu rechnen. Die Gründe hierfür liegen zum Teil darin, daß die galizischen Erdölbestände aufgearbeitet sind und eine weitere umfangreiche Auf-

finade von Kohlen die augenblicklichen österreichischen Arbeitsverhältnisse nicht zulassen, ferner aber darin, daß die rumänischen Petroleummengen dem bedeutend gesteigerten Bedarf des Feldheeres und der Marine unbedingt in erster Linie dienen müssen. Eine Abänderung des Petroleumlieferungs-schlüssels zu Gunsten der Landbevölkerung ist aus Rücksichtnahme auf die Notlage der Innenbeleuchtung städtischer Kleinwohnungen nicht zu erreichen. Es kann aber auch von der sogenannten Ersatzbeleuchtung keine wesentliche Hilfe erwartet werden, da im Gegensatz zum Vorjahre Brennspritus in zu Buche schlagenden Mengen nicht zur Verfügung steht und das Kohlend nicht in größerem Umfange der Fabrikation von Kalkstickstoff entzogen werden kann. Angesichts dieser Sachlage verbleibt zur Abmilderung der Leuchtmittelnot nur die Ausdehnung des Versorgungsnetzes der Elektrizitätswerke.

Der Herr Vorsitzende des Verbandes der Preussischen Landkreise hat daher Veranlassung genommen, die Herren Staatssekretäre des Reichswirtschaftsamts und des Kriegsernährungsamts, die Herren Preussischen Ressortminister, den Herrn Chef des Kriegsamts, den Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung sowie den Herrn Staatskommissar für Volksernährung in einer Eingabe vom 2. Juli d. Js., deren Vorlaut in der „Zeitschrift für Selbstverwaltung“ demnächst veröffentlicht werden wird, auf die Notlage nachdrücklich hinzuweisen und die Bitte auszusprechen, dem Anschluß der ländlichen Wirtschaften an die Licht- und Kraftwerke alle nur möglichen Erleichterungen zu schaffen.

Der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung muß zwar aus Rücksicht auf die Lage der Kohlenversorgung im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Elektrizitätswerke den in der Bekanntmachung vom 2. November 1917 und den dazu gehörigen Richtlinien und Erläuterungen bisher den Neuan schlüssen gegenüber eingewonnenen Standpunkt grundsätzlich beibehalten. Soweit jedoch in Einzelfällen die Möglichkeit zur Beseitigung schwerer Mißstände, die durch das Fehlen von anderen Beleuchtungsmitteln entstehen, vorliegt, können Lichtanschlüsse vorzugsweise an solche Werke vom Standpunkt des Herrn Reichskommissars erlaubt werden, die vorwiegend mit Wasserkraft arbeiten, auf Gruben oder neben Gruben liegen oder mit Abfallkohle bedient werden. Darüber hinaus wird es aber nach Ansicht erster Elektrizitätsfachleute auch vielen anderen Werken möglich sein, ihr Versorgungsnetz selbst bei dem Stande der jetzigen Kohlenbelieferung auszuweiten, wenn einmal dafür Sorge getragen wird, daß nur die dringendsten Anschlüsse vollzogen und im übrigen alle Licht- und Kraftabnehmer nötigenfalls unter zwanngsmäßiger zeitweiliger Stromabstellung zum paratamen Verbrauch angehalten werden. Wie der Herr Chef des Kriegsamts erklärt hat, stehen den Anschlüssen von unbedingt notwendigen Beleuchtungseinrichtungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen behördliche Bedenken nicht entgegen. Auch ist zur Ausführung der Anschlüsse beschlagnahmefreies Material (Eisenleitungen) in genügenden Mengen vorhanden. Bezüglich der Mangel an Fachleuten wird die rasche Ausdehnung der Leitungen stark behindert. Bei der Lage der militärischen Anforderungen hat der Herr Chef des Kriegsamts eine Entlassung zum Heeresdienst eingezogenen Leute zunächst nicht in Aussicht stellen können. Es ist aber unsererseits daraufhin nochmals dringend die Bitte ausgesprochen worden, es möge, wo die anderweitige Bereitstellung von Montören auf

unüberwindliche Schwierigkeiten löst, eine Beurlaubung von Fachleuten auf kurze Zeit stattfinden. Namentlich ist gebeten worden, darauf hinzuwirken, daß die stellw. Generalkommandos auf Anträge der Kreisverwaltungen hin, eine Beurlaubung von garnisondienstfähigen Technikern vornehmen werden. Im übrigen wird die Heranziehung von hilfsdienstpflichtigen Arbeiterkräften vielleicht hier und dort möglich sein.

Eine Antwort des Kriegsamts liegt noch nicht vor. Ich habe aber bei der großen Eilbedürftigkeit der Sache nicht unterlassen wollen, Euer Hochwohlgeboren auf die Ansichten der Petroleumversorgung sowie auf den einzigen Weg einer gewissen Behebung der dringendsten Leuchtmittelnot schon jetzt aufmerksam zu machen. Falls Euer Hochwohlgeboren nach Lage der dortigen Verhältnisse Schritte in der vorgezeichneten Richtung zu unternehmen beabsichtigen, wird sich naturgemäß vor allem empfehlen, alle Anschlußgesuche auf ihre Dringlichkeit zu prüfen und nur im Interesse der Kriegswirtschaft liegenden Anträgen stattzugeben, darüber hinaus aber die möglichste Beschränkung der Licht- und Kraftentnahme durch geeignete erscheinende Maßnahmen sicherzustellen. Die Kleinaanschlüsse werden für die Heberlandzentralen namentlich bei der derzeitigen Höhe der Anschlußkosten zunächst vielfach verluftbringend sein. Es wird aber darauf hingewirkt werden müssen, daß an diesem Gesichtspunkte Anschlüsse keinesfalls scheitern.

Berlin, den 14. August 1918.

Verband der Preussischen Landkreise.

Der Verbandsdirektor.

Unterschrift.

Nachversteuerung von Schaumwein.

Jeder Bestand von Schaumwein am 1. Septbr. ist — auch von Privatpersonen — bis zum 7. September dem zuständigen Zollamt mit vorgeschriebenem Muster anzumelden. Vorzude gibt jedes Zollamt unentgeltlich ab. Nichtbefolgung führt zu Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafe.

Hauptzollamt.

Neuordnung der Beschlagnahmebestimmungen für Sparmetalle.

Die Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, bildet seit dem 1. Mai 1915 die Grundlage für die Bewirtschaftung der mobilen Vorräte an Kupfer, Nickel, Zinn, Antimon und Zegierungen der vorgenannten Metalle. Die von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. betroffenen Stoffe sind in Klassen (Nr. 1 bis 22) eingeteilt.

Durch die am 1. September 1918 veröffentlichte dritte Nachtragsbekanntmachung Nr. M 122.8. 18. R. R. A. zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erfahren die Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. mit Wirkung vom 1. November 1918 in mehrfacher Hinsicht einer Umgestaltung. Der Kreis der unter die Klassen 1 bis 22 fallenden Stoffe und Gegen-

stände ist durch den Wegfall einiger bisher geltenden Ausnahmen erweitert worden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle der Klassen 1 bis 22 einer grundlegenden Veränderung unterworfen.

In Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Ausführung von Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe treten nunmehr die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund von Bezugscheinen; an Stelle der bisherigen Bestimmungen über Verwendung der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegebenen Metalle treten die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Als Arten von Bezugscheinen kommen **Bezugscheine für Metalle auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950a** und **Sammel-Bezugscheine für Metalle auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950b** in Betracht. Die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung wird erteilt hauptsächlich in Form von **Freigabescheinen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000a**, **Sammel-Freigabescheinen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b** und **Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c**. Zur Ergänzung der Bezugscheine und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung dienen **Belegscheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111**. Auch die bisherigen Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Vornahme dringender Ausbesserungsarbeiten in bestimmten Gruppen von Betrieben, über Lieferungen an die Kriegsmetall Alltiegengesellschaft und die Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel find — zum Teil unter solcher Abänderung gegenüber der bisherigen Regelung — durch die Nachtragsbekanntmachung neu gefaßt worden.

Dadurch, daß die **2. Nachtragsverordnung** zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. U., Nr. M. 1020, 9. 15. K. R. U., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, mit dem Inkrafttreten der 3. Nachtragsbekanntmachung aufgehoben wird, greifen vom 1. November 1918 ab für alle Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 22 die gleichen Verwendungsbestimmungen Maß.

Um den von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. U. betroffenen Personen, Gesellschaften usw., deren Kreis durch die 3. Nachtragsbekanntmachung keine Veränderung erfährt, das Verständnis für die Tragweite der getroffenen Neuordnung zu erleichtern, ist ein **erläuterndes Merkblatt** zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122, S. 18. K. R. U. herausgegeben worden, das unter der Vordruckbezeichnung Nr. Bst. 2384b von der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Sedemannstr. 10, unentgeltlich bezogen werden kann. Dieses Merkblatt erklärt insbesondere den Verwendungszweck der verschiedenen neu eingeführten Vordrucke und zeigt den Weg, den die Gewerksamhalter beschlagnahmter Metalle einschlagen haben, um in den Besitz der für die Verwendung ihrer Bestände notwendigen Ausweise zu gelangen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dieses Merkblatt nur als eine Erläuterung zu der 3. Nachtragsbekanntmachung gedacht ist, deren Kenntnis die genaue Kenntnis der in der Nachtragsbekanntmachung selbst enthaltenen Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag. Die genaue Durchsicht sowohl der Nachtragsbekanntmachung selbst wie auch des Merkblatts wird allen Betroffenen angelegentlich empfohlen, um sie vor strafbaren Verstößen gegen die ergangenen Vorschriften, Betriebsstörungen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Ortsbehörden einzusehen.

Durch den zwischen der Veröffentlichung der 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122, S. 18. K. R. U. am 1. September 1918 und ihrem Inkrafttreten am 1. November 1918 gelegenen Zeitraum von 2 Monaten soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Betrieb auf die neuen Bestimmungen umzustellen und sich an Stelle der in ihrem Besitz befindlichen Ausweise alter Fassung, die mit dem 1. November 1918 ihre Gültigkeit verlieren, rechtzeitig neue Ausweise nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu verschaffen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Aufschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlis, den 24. August 1918.

Pressenotiz.

Durch die am 28. Mai 1918 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. G. 700 5. 18. K. R. U. ist die Benutzung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art nur noch gestattet, wenn eine schriftliche Benutzungserlaubnis der Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin erteilt ist, und zwar dürfen die Bereifungen nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke benutzt werden, für die die Wagen zugelassen sind. In der Bekanntmachung war bestimmt, daß die vor dem 29. Mai 1918 erteilten Benutzungserlaubnisscheine nur noch bis 15. August 1918 gelten sollten. Diese Frist ist durch eine Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700 8. 18. K. R. U., die am 15. August 1918 in Kraft getreten ist, bis zum 15. Oktober 1918 verlängert worden, jedoch die bis zum 29. Mai 1918 erteilten Erlaubnisscheine bis zum 15. Oktober 1918 gelten.

Durch die Bekanntmachung vom 29. Mai 1918 ist ferner eine Anmeldung der Kraftfahrzeuge-Gummibereifungen an die technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, bis zum 20. Juni 1918 vorgeschrieben. Die Zahl der eingegangenen Anmeldungen gibt Veranlassung, an eine baldige und vollständige Einreichung der vorgeschriebenen Meldungen zwecks Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung zu erinnern. Die Innehaltung der gegebenen Vorschriften wird demnachst einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Ortsbehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlis, den 23. August 1918.

Betr.: Fühnerzählung am 2. September 1918.

Gleichzeitig mit der Viehzählung am 2. September d. Jz. ist vom Preussischen Landesamt für Nahrungsmittel und Eier eine Fühnerzählung angeordnet worden.

1. Die Zählung hat sich auf sämtliche Haushaltungen in denen Hühner gehalten werden zu erstrecken. Sie umfaßt in diesen Haushaltungen:

die Zahl der Haushaltsangehörigen
die Zahl der Hühner.

Die Zählung erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für die allgemeine Viehzählung am 2. September 1918 auf den amtlichen Zählpapieren, und zwar für die Gemeindebehörden auf der letzten Seite der Gemeindefliste, für die Zähler auf der letzten Seite der Zählbezirksliste bekannt gemacht sind.

2. Im einzelnen ist zu beachten:

Zu Spalte 3. Als Haushaltsangehörige sind zu zählen der Hühnerhalter und sämtliche Personen, die z. B. der Zählung im Haushalt des Hühnerhalters voll beschäftigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

Zu Spalte 4. Die Zahl der Hühner muß mit der, in der Zählbezirksliste für die allgemeine Viehzählung festgestellten Zahl übereinstimmen. Sie umfaßt die Zahl sämtlicher Hühner, Hähne und Küken.

3. Am Schlusse der Eintragungen sind die Ergebnisse der Spalten 3 und 4 zusammenzuzählen.

4. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählbezirkslisten in einer Gemeindefliste findet nicht statt. Die Zählbezirkslisten sind den Gemeinden pp. bereits zugegangen. Auf die beigelegten Erläuterungen für die Zähler mache ich besonders aufmerksam.

Die Listen sind mir, in Spalten 3 und 4 aufgerechnet, mit den Zählbezirks- und Gemeindeflisten der allgemeinen Viehzählung unerinnert bis zum 6. Septbr. d. Js. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 27. August 1918.

Die Provinzialzuckerstelle teilt mit Schreiben vom 20. August mit: Die auf Kaffeeerzählkarte No. 4 von den Verbrauchern angemeldeten Kaffeeerzählmittel können in der Zeit vom 28. August bis 15. September 1918 gegen Abgabe der Bezugsabschnitte No. 4 bei den Kaufleuten entnommen werden. Auf den Kopf entfällt eine Menge von dreiviertel Pfund. Die Kleinhändler sind darauf hinzuweisen, daß sie auf die vorzulegenden Marken nur die ihnen von der Provinzialzuckerstelle zugewiesenen Kaffeeerzählmittel verkaufen dürfen. Ein Verkauf auf die Marken aus früheren Beständen, von ausländischem Kaffeeerzähl und verglichen ist strafbar.

Der Preis für Kaffeeerzählmittel, die auf die Marke No. 4 entnommen werden können, darf nach der Verordnung über Kaffeeerzählmittel vom 16. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1053) nicht übersteigen:

1. für Kaffeeerzählmittel aus Getreide oder Malz
 - a. für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 56 Pfg. je 1 Pfund
 - b. für lose Ware 52 " je 1 "
2. für andere Kaffeeerzählmittel
 - a. für Ware die in geschlossenen Packungen oder

Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden
ist 84 Pfg. für 1 Pfund
b. für lose Ware 80 " für 1 "
Groß Strehlitz, den 26. August 1918.

Auf die Lebensmittelartenabschnitte 39 (der alten grünen Karten) und 41 (der neuen roten Karten) werden an die Verjorgungsberechtigten je 1 Pfd. Marmelade und je 2 Stück Suppenwürfel zur Verteilung gelangen und zwar vom Montag den 2. September ab.

Erwerbspreis des Kaufmanns für
500 gr Marmelade 78,5 Pfg.
Verkaufspreis 92 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für eine
Stange Suppenwürfel zu je 5 Stück 42 "
Verkaufspreis 50 "
also ein Würfel 10 "

Die Lebensmittel sind bis einschließlich Dienstag, den 10. im Lager abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, gelten die betreffenden Kartenabschnitte für verfallen. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Kaufleute verpflichtet sind, die Abschnitte in Bündel zu 100 Stück, soweit volle Hundert in Frage kommen, vorzulegen. Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt erst eine Stunde nach Vorlage der Kartenabschnitte, da die Anzahl nachgeprüft werden wird.

Groß Strehlitz, den 29. August 1918.

Zur Verhütung größerer wirtschaftlicher, gerade jetzt schwer ins Gewicht fallender Schäden ist die Rotlaufimpfung der Schweine durchaus geboten, weil Rotlauf im Spätsommer und Herbst zahlreich auftritt. Der praktische Tierarzt Herr Joschko hier selbst, ist bereit diese Impfung an Ort und Stelle gemeindefeise auszuführen.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich an, dies sofort in ortstüblicher Weise zur Kenntnis der Schweinehalter zu bringen, die Anträge der Besitzer die ihre Schweine impfen lassen wollen entgegen zu nehmen und mir ein namentliches Verzeichnis der Antragsteller unter Angabe der Zahl (auch wenn eine geringe Anzahl Schweine zu impfen ist z. B. 1 — 2 Stück ist dieselbe anzumelden) der zur Impfung angemeldeten Schweine einzureichen. Der Tag der Impfung wird später mitgeteilt werden. Die Schweinehalter sind darauf aufmerksam zu machen, daß die im Frühling vorgenommenen Impfungen wieder erneuert werden müssen, da der Schutz der Impfung etwa 5 Monate wirksam ist.

In jeder Gemeinde in welcher Impfungen vorgenommen werden, hat der Gemeindevorsteher dem Tierarzt eine Person zur Hilfeleistung bei der Ausführung des Geschäftes zur Verfügung zu stellen.

Groß Strehlitz, den 20. August 1918.

Des Kaisers und Königs Majestät haben der Oberin des Mutterhauses der Mäde Mariens in Poremba, Ernestine Wendel die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse zu verleihen geruht.

Groß Strehlitz, den 10. August 1918.

Beilage

zu Stück 35 des „Groß Strehliker Kreisblattes“

vom 30. August 1918.

Es besteht die Vermutung, daß Heeresangehörige militärische Vorratungs- und Ausrüstungsstücke widerrechtlich nach Hause geschickt oder bei Urlaub zurückgelassen, die die Empfänger sodann behalten und als ihr Eigentum behandelt haben. Derartige Gegenstände bleiben nach wie vor Eigentum der Heeresverwaltung, auch wenn sie von Soldaten stammen, die gefallen, verwundet oder vermißt gemeldet sind. Sie müssen der Heeresverwaltung durch Abgabe an die nächstgelegenen Bezirkskommandos wieder zugeführt werden.

Ich ersuche alle diejenigen Personen, die sich im Besitze derartiger Gegenstände befinden, sie umgehend dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

Groß Strehlik, den 23. August 1918.

Betrifft: Ablieferung von Quedenwurzeln.

Unter Hinweis auf meine Verfügungen im Kreisblatt vom 30. November 1917 Sonderbeilage zu Stück 48, vom 24. April 1918 Kreisblatt Seite 183 und vom 8. Mai 1918 Kreisblatt Seite 205 ersuche ich die Gemeinde- und Ortsvorstände nochmals, die Landwirte auf die Wichtigkeit der Quedenwurzeln als Pferdefutter hinzuweisen und in ihrem Bezirk mit der Sammlung dieser Wurzeln baldigst zu beginnen.

Abnehmer der Quedenwurzeln ist die Firma Louis Eckersdorf, K. G. Breslau 5. Opitzstraße 24 und ersuche ich die Gemeinde- bzw. Ortsvorstände, sich wegen der Abnahme der gesammelten Quedenwurzeln direkt mit vorgenannter Firma in Verbindung zu setzen.

Groß Strehlik, den 21. August 1918.

Die Verwaltung des Schornsteinfegerbezirks Ujest ist vom 1. Oktober 1918 ab dem Schornsteinfegermeister Franz Bobek in Bobref 3. Jt. im Felde übertragen worden.

Groß Strehlik, den 29. August 1918.

Der Königliche Landrat

Groszpietsch.

Anordnung,

betreffend Lesegetreide der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 58, 59 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 425) wird für den Umfang des Kreises Groß Strehlik folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ankauf, Umtausch, sowie jede Verarbeitung und Annahme von Lesegetreide, wird hiermit den Mühlen des Kreises Groß Strehlik verboten. Die Ausfuhr von Lesegetreide aus dem Kreise Groß Strehlik ist verboten.

§ 2.

Das Mehrenlesen ist verboten, solange die Stiegen (Ruppen) noch nicht abgefahren sind und die Nachreife

nicht eingerntet ist. Sobald dies erfolgt ist, steht dem Mehrenlesen nichts entgegen, vorausgesetzt, daß der in Frage kommende Grundeigentümer die Erlaubnis hierzu nicht verweigert.

§ 3.

Die Ablieferung des gereinigten Lesegetreides darf nur an die zuständigen Kommissionäre erfolgen. Die Annahme des Lesegetreides durch die Abnahmestellen erfolgt in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober 1918.

Bei Ablieferung des Lesegetreides ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß es sich tatsächlich um Lesegetreide, nicht etwa um selbstgeerntetes oder etwa um zu Unrecht gefaßtes Getreide handelt. Ohne diese Bescheinigung dürfen die Abnahmestellen keinen Ausweis zum Bezuge von Mehl (§ 4) erteilen.

Getreideselbstverfeger, welche das Getreide selbst ernten, sind nicht berechtigt, Getreide unter der Bezeichnung „Lesegetreide“ abzuliefern. Diese erhalten also in keinem Falle Mehl-Ausweise. Die Selbstverfeger müssen das etwaige „Lesegetreide“, welches ebenfalls für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, mit dem übrigen Getreide dem Kommissionär abliefern.

§ 4.

Die Abnahmestellen bezahlen alsbald das Lesegetreide je nach Reinheit und Trockenheit und erteilen nach den nachstehenden Bestimmungen Ausweise zum Bezuge von Mehl.

Die Abnahmestellen haben über die abgelieferten Lesegetreidemengen Quittung zu erteilen und genau Buch zu führen, wobei auch die Erteilung der Ausweise zum Bezuge von Mehl genau zu notieren ist.

§ 5.

Ausweise zum Bezuge von Mehl sind nur gültig, wenn sie mit dem Dienstiegel des Kreis-Aussschusses des Kreises Groß Strehlik versehen sind.

Es erhalten:

a. Familien, welche mindestens 25 bis 49 Pfund Lesegetreide abliefern, einen Ausweis zum Bezuge von Mehl über 20 Pfund,

b. Familien, welche mindestens 50 Pfund und darüber Lesegetreide abliefern, einen Ausweis zum Bezuge von Mehl über 30 Pfund,

Mehr als zusammen 50 Pfund Mehl darf ein und dieselbe Familie innerhalb der Zeit bis 1. Oktober 1918 nicht erhalten.

Auf Grund der Ausweise kann das Mehl in jeder beliebigen Mehlhandlung des Kreises Groß Strehlik gegen Barzahlung des bestehenden Höchstpreises bezogen werden.

§ 6.

Die Mehlhandlungen haben die Ausweise mit den Brotkarten-Abschnitten der Ortsbehörde ihres Wohnortes wöchentlich mit abzuliefern. Die Ortsbehörden haben über die Ausweise, genau wie über die Brotkarten, Quittung zu erteilen und die Ausweise mit der Durchschrift der Quittung wie bisher alsbald an den Kreis-Aussschuß Groß Strehlik einzufinden.

§ 7.

Nach dem 1. Oktober 1918 werden für Lesegetreide Mehl-Ausweise nicht mehr erteilt.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 80 Ziffer 12 der Reichsgesetzordnung vom 29. Mai 1918 mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 29. August 1918.

Der Kreisamtschuh des Kreises Groß Strehlitz.

Groszpietich. Madelung. Gundrum.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, die im Kreise wohnhaften Unfallverletzten, welche der Heilanstalt für Unfallverletzte oder einem anderen Krankenhause in Breslau zur Beobachtung bezw. stationären Behandlung überwiesen werden, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind

1. sich vor der Abreise nach Breslau von ihrer Wohnsitzgemeinde eine sorgfältig ausgefüllte Lebensmittelabmeldebescheinigung nach dem vom Kriegsernährungsamt vorgeschriebenen Vordrucke ausstellen zu lassen, die sofort bei der Aufnahme in die Anstalt abgegeben werden muß,
2. bei der Abmeldung nach Breslau und der Empfangnahme der Lebensmittelabmeldebescheinigung sämtliche Lebensmittelkarten und Marken, soweit sie über den Aufnahmetag hinaus für den Verletzten gelten, der Gemeindebehörde des Wohnortes zurückzugeben,
3. bei der Entlassung aus der Heilanstalt in Breslau die Entlassungsbescheinigung der Anstalt, sowie der Abmeldebeschein der zuständigen Brotmarkenausgabestelle aus der Lebensmittelversorgung der Stadt Breslau, bei der Anstaltsverwaltung in Empfang zu nehmen.

Groß Strehlitz, den 26. August 1918.

Der Kreisamtschuh.

Anzeigen.

Kriegerverein Groß Strehlitz.

Sonntag, den 8. September 1918 7.30 Uhr abends findet im Vereinslokal „Kaiserhof“

Generalversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Erstattung des Geschäftsberichts. 2. Bericht der Kassen-Prüfungskommission. 3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen. 4. Vereinsangelegenheiten. Die Kameraden werden erlucht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau bin ich zum Beauftragten für den Einkauf von Obst, Gemüse u. Beerenfrüchten im Kreise Groß Strehlitz

bestellt worden. Ebenso ist mir das Recht zur Abschätzung und Bewertung des Edelobstes übertragen.

Franz Grzonka I., Leschnitz.

Die der Auszüglerfrau Anna Gordzielik aus Koschnitz zugefügte Verleumdung nehme ich mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück und leiste Abbitte.

Franziska Adamiek, Häuslerfrau

Wirtschaftsamt Pawonkau D.-S.

verpachtet am Dienstag d. 3. September Nachm. 5 Uhr am Bahnhof Pawonkau mehrere Morgen gute Wiesen.

Arbeiter und Arbeiterinnen

— sofort — gesucht.

Meldungen beim Hafenamts in Oppeln-Saktau.

Oppelner Hafen U.-S.

Nachdem für Äpfel, Birnen und Pflaumen die Abfabbeschränkungen in Kraft getreten sind, übernehme ich das vorgenannte Obst zu den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstpreisen für die Provinzialstelle für Gemüse und Obst und im Auftrage der Kreisstelle.

Max Brinitzer, Deschowitz.



Alle vorgeschriebenen

Druckformulare

werden vorrätig gehalten

und sind zu beziehen durch die Papierhandlung

Georg Hübner

Groß Strehlitz.

